

Nutzung eines Taschenrechners durch Kfz-Führer

(OLG Oldenburg – 2 Ss (Owi) 175/18)

Die Nutzung eines Taschenrechners unterfällt auch nach der Neufassung des § 23 Abs. 1a StVO nicht dem Anwendungsbereich dieser Vorschrift. Ein Taschenrechner ist keine elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist.

Sachverhalt: Der Betroffene wurde durch das Amtsgericht zunächst wegen Halten eines elektronischen Geräts während der Fahrt und einer Geschwindigkeitsüberschreitung, zu einer Geldbuße von 100 EUR verurteilt. Das Amtsgericht war der Auffassung, dass auf dem Lichtbild zu sehen sei, dass der Betroffene ein technisches Gerät in seiner Hand vor das Gesicht hält. Der Verteidiger hatte in dem Verfahren aber erklärt, dass es sich hierbei um einen Taschenrechner und nicht um ein Mobiltelefon handelt. Diesen hatte der Betroffene im Verfahren auch vorgelegt und tatsächlich hätte es sich nach Größe und Form um das abgebildete Gerät handeln können. Das Gericht warf zunächst zwar auch die Frage auf, wieso sich der Betroffene während der Fahrt einen Taschenrechner vor das Gesicht halten solle. Im Ergebnis kam es aber zu der Auffassung, dass mit der Neufassung des § 23 StVO auch das Halten eines Flachrechners dem Verbot der Vorschrift unterfalle. Hiergegen legte der Betroffene Rechtsbeschwerde ein.

Das Gericht: Mit Erfolg! Ein Taschenrechner lässt sich nicht als ein elektronisches Gerät bezeichnen, das der Kommunikation, Information oder Organisation bzw. der Unterhaltungselektronik oder der Ortsbestimmung dient. Zwar ist diese Aufzählung keineswegs abschließend, allerdings hat der Gesetzgeber bewusst davon abgesehen, die Nutzung elektronischer Geräte vollständig zu verbieten. Und ein Taschenrechner fällt jedenfalls unter keinen der oben genannten Oberbegriffe. Auch die Einwurf, dass das Eintippen der jeweiligen Zahlen und das Ablesen des Ergebnisses im Endeffekt einem Informationszweck diene, wies das Gericht mit der Begründung zurück, dass dies in der Auslegung der Norm zu weit führe. Es verurteilte den Betroffenen daher nur wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 13 km/h zu einer geringen Geldstrafe.

Fazit: Geräte im Sinne des § 23 StVO sind nach seiner Neufassung nicht mehr nur Mobiltelefone, sondern auch Geräte der Unterhaltungselektronik oder Navigationsgeräte, Abspielgeräte mit Videofunktion, Audiorekorder usw. Zu dieser Änderung sah sich der Gesetzgeber veranlasst, weil eine zu lange Ablenkung des Blickes während der Fahrt oftmals zur Beeinträchtigung der Fahrleistung und damit zu Unfällen führt. Da die Anzahl an Smartphones in den letzten Jahren rasant gestiegen ist, und die Geräte über immer vielfältigere Nutzungsmöglichkeiten verfügen, sollte die Norm dabei möglichst offen formuliert werden. Wie das OLG aber zurecht feststellt, gilt auch, dass der Adressat einer Norm aus

dieser heraus erkennen können muss, was verboten ist und was nicht. Mit dem in § 23 Abs. 1a S. 2 StVO genannten tragbaren Flachrechner ist jedoch kein Taschenrechner, sondern ein Tablet-PC gemeint, so dass die Norm hier nicht greifen kann. Dies führt zwar zu dem etwas skurrilen Ergebnis, dass die Nutzung eines Taschenrechners während der Fahrt erlaubt ist, wohingegen die Nutzung der Taschenrechnerfunktion eines Smartphones weiterhin verboten bleibt, dies ist jedoch konsequent und eröffnet sicher auch die ein oder andere Hintertür.

Sollten Sie in dieser oder einer anderen Situation geblitzt oder festgestellt worden sein und wünschen Sie sich eine qualitativ hochwertige Überprüfung des folgenden Verfahrens, abseits standardisierter Schreiben und gerichtlich längst überholter Argumentationen, zögern Sie nicht und lassen Sie sich von uns beraten. Gerne stehen wir Ihnen für eine kostenfreie Ersteinschätzung unter

0341/98462 - 0

zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf.